

## **Förderkreis Weinbaumuseum Erlenbach-Binswangen e.V.**

Vereinsatzung des Vereins Förderkreis Weinbaumuseum Erlenbach-Binswangen e. V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Weinbaumuseum Erlenbach-Binswangen e. V.“, im folgenden Förderkreis genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und vom Finanzamt Heilbronn als gemeinnützig anerkannt.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Weinbaumuseums der Gemeinde Erlenbach. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod oder bei „öffentlich-rechtlichen oder juristischen Personen“ durch Auflösung
  - b. durch Austritt, jedoch nur zum Jahresende, der schriftlich bis sechs Wochen zum Jahresende gemeldet sein muss.
  - c. Durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. unehrenhaftes Verhalten, grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins und dergl.), oder wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung der Beitragspflicht nicht binnen 4 Wochen nachkommt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme zu geben.
3. Ehrenmitglieder: Personen die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### §4 Organe

1. Die Organe des Förderkreises sind:
  - a. Vorstand
  - b. Ausschuss
  - c. Mitgliederversammlung

#### §5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Ausschusssitzung. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemeinsam vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Zahlungen die über den Rahmen des Kassenvoranschlages hinausgehen, dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes geleistet werden.
3. Dem Vorstand dürfen keine Personen aus gewerblichen Weinbaubetrieben angehören. Die Neutralität des Vorstandes soll dadurch gewährleistet werden.

#### §6 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei weitere Mitglieder an.
2. Dem Ausschuss dürfen keine Personen aus gewerblichen Weinbaubetrieben angehören. Die Neutralität des Ausschusses soll dadurch gewährleistet werden.
3. Der Ausschuss erarbeitet und beschließt die Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes.
4. Für Einberufung und Beschlussfassung gilt §7, Absatz 2 und 3 entsprechend.

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel eines Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

einzuladen. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsändernden Charakter.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesen Fälle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuladen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Beschlüsse und Wahlen werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer.
  - b. Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenprüfer/s
  - c. Wahl des Vorstandes, Ausschuss und Kassenprüfer
  - d. Festlegung des Jahresbeitrages
  - e. Satzungsänderungen zu beschließen
  - f. Genehmigung des Haushaltplanes
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Ausschuss und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
7. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereines zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist
8. Alle Mitglieder haben das Recht, eine Woche vorher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie die Pflicht, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern.

#### §8 Kostendeckung

1. Die entstehenden Kosten werden gedeckt durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder
  - b. Spenden und Zuwendungen
  - c. Einnahmen durch den Museumsbetrieb, Events, Veranstaltungen gem. §2 Abs. 3

#### § 9 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

#### §9 Auflösung

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder

beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 06. Juni 2013 errichtet und am 26.11.2013 geändert.

Erlenbach-Binswangen, den 26.11.2013